

Telefon: 233-39870
Telefax: 233-39998

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Mobilität
Verkehrssicherheit und Mobilität

KVR-I/331

Bajuwarenstraße: Tempo 30 vor dem Spielplatz an der Unnützstraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02885 der Bürgerversammlung
des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem am 10.10.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17408

Anlagen:

1. Antragskopie
2. Lageplan

Beschluss des Bezirksausschusses des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem vom 16.01.2020

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem hat am 10.10.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass in der Bajuwarenstraße vor dem Spielplatz Unnützwiese eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h erfolgt.

Mit Beschluss vom 21.11.2017 (Sitzungsvorlage 14-20 / V 10016) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt München Richtlinien für die Umsetzung der von der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) neu eröffneten Möglichkeit zur einfacheren Beschränkung des fließenden Verkehrs vor Schulen, Kindergärten, Altenheimen und ähnlichen Einrichtungen festgelegt. Damit ist jedoch kein Automatismus für Geschwindigkeitsbeschränkungen vor solchen Einrichtungen verbunden, sondern es ist in jedem Fall eine ergebnisoffene Einzelfallprüfung durchzuführen.

Die Einrichtung von Geschwindigkeitsbeschränkungen vor Spielplätzen ist grundsätzlich möglich, wenn deren Zugänge direkt von der Straße aus erreicht werden. Dabei muss es

sich jedoch um klassische Kinderspielplätze handeln, an denen sich überwiegend Kinder aufhalten, die altersbedingt noch nicht in der Lage sind, das Verkehrsgeschehen ausreichend zu überblicken – wobei auch immer die elterliche Aufsichtspflicht zu berücksichtigen ist. Bolzplätze oder sportstättenähnliche Einrichtungen sind dagegen nicht erfasst, da hier i.d.R. von größeren und reiferen Kindern und Jugendlichen auszugehen ist, die die Verkehrssituation bereits ausreichend beurteilen können.

Die im Eckbereich Bajuwarenstraße/ Unnützstraße liegende Unnützwiese weist eine sehr große Fläche auf, in die ein Kinderspielplatz und ein Fußballplatz mit Toren eingebettet sind. Die Wiese ist vollständig eingezäunt. Zugänge gibt es an der Unnützstraße (Tempo 30-Zone) sowie am südöstlichen Ende der Wiese zur Bajuwarenstraße (unmittelbar neben dem Gebäude der FFW Michaeliburg). Dabei liegt der Kinderspielplatz mit Sandkasten und Spielgeräten am nordwestlichen Ende und ist ausschließlich zur Tempo 30-Zone Unnützstraße hin orientiert (der Eingang ist zusätzlich durch Schranken gesichert). Der südöstliche Ausgang zur Bajuwarenstraße ist soweit vom Spielplatz entfernt, dass hier keinerlei Gefahr besteht, dass ein spielendes Kind im Eifer des Gefechts auf die Straße läuft.

Auch der meist von Jugendlichen genutzte Fußballplatz mit Toren im westlichen Teil der Unnützwiese liegt soweit vom Ausgang Bajuwarenstraße entfernt, dass keine Gefahr besteht, dass die Spielenden z.B. einem Ball nachlaufen und auf die Straße geraten.

Der östliche Teil der Unnützwiese entlang der Bajuwarenstraße wird dagegen kaum jemals von spielenden Kindern genutzt, sondern dient eher größeren Jugendlichen im Sommer als Entspannungsbereich bzw. Fußgängern als Abkürzung (ein entsprechender Weg ist vorhanden) oder Spaziergängern zur Erholung.

Die Unfallsituation ist unauffällig: Vom 01.01.2018 bis 18.11.2019 ereigneten sich in der Bajuwarenstraße im Bereich zwischen Matterhornstraße und Unnützstraße Verkehrsunfälle mit ausschließlich Sachschaden und ohne Beteiligung von Fußgängern und Radfahrern.

Bei Abwägung aller Fakten sieht das Kreisverwaltungsreferat im Einvernehmen mit der Polizei keine Notwendigkeit für verkehrsbeschränkende Maßnahmen zugunsten von (Klein-)Kindern.

Zudem wurde aktuell an der Einmündung Bajuwarenstraße/ Matterhornstraße eine Fußgängersignalanlage angeordnet, die voraussichtlich im Lauf des Jahres 2020 gebaut werden soll und sich nur eine geringfügige Strecke vom Ausgang der Unnützwiese entfernt befindet, so dass dann auch noch eine gesicherte Querungsmöglichkeit zur Verfügung steht.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02885 der Bürgerversammlung des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem am 10.10.2019 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung - als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) - wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Anordnung von Tempo 30 in der Bajuwarenstraße vor dem Spielplatz an der Unnützstraße ist nach den Vorgaben des Stadtrats und unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht erforderlich.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02885 der Bürgerversammlung des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem am 10.10.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Herr Steinberger

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss 15
an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost
an D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Polizeipräsidium München
mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. an das Direktorium - HA II/ BA

- Der Beschluss des BA 15 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 15 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 15 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat - HA I/331
zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat – GL / 532